



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 2007

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	29. 3. 2007	Zweites Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	140
2005 20320 2035 205	29. 3. 2007	Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei	140
2011 2129 74	29. 3. 2007	Gesetz zur Regelung von Umweltinformationen im Lande Nordrhein-Westfalen	142
2022	27. 3. 2007	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	147
2030	27. 3. 2007	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr (Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MBV – ZustVO MBV)	145
237	29. 3. 2007	Viertes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (4. ÄndG-WBFG)	146
237	30. 3. 2007	6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens	146
26	27. 3. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes und zur Regelung des Verfahrens (2. Änderung-Härtefallkommissionsverordnung – 2. Änd.-HFKVO)	147

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1101

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 29. März 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Artikel I

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 951), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „9.500“ durch die Zahl „9.633“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2007 S. 140

**2005
20320
2035
205**

**Gesetz zur Änderung
des Polizeiorganisationsgesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften
über die Organisation der Polizei
Vom 29. März 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Polizeiorganisationsgesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften
über die Organisation der Polizei**

2005

**Artikel 1
Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz „LOG NRW“ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. 421), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden in der Aufzählung nach den Wörtern „das Landeskriminalamt,“ die Wörter „das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste,“ sowie „das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei,“ eingefügt.

205

**Artikel 2
Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein – Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bezirksregierungen“ ersetzt durch die Wörter „das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Polizeieinrichtungen können gem. § 14 des Landesorganisationsgesetzes errichtet werden.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Aufsicht (Dienst- und Fachaufsicht)

(1) Das Innenministerium führt die Aufsicht über das Landeskriminalamt, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei sowie über die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

(2) Das Innenministerium kann einer Polizeibehörde durch Rechtsverordnung für einen im Einzelnen bestimmten Aufgabenbereich gemäß §§ 13, 13a, 13b die Aufsicht über andere Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen übertragen.

(3) Das Innenministerium kann einer Polizeibehörde für einen im Einzelnen bestimmten Aufgabenbereich die Weisungsbefugnis gegenüber anderen Polizeibehörden übertragen, soweit eine einheitliche Handhabung in diesem Aufgabenbereich erforderlich ist.

(4) Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei führt die Aufsicht über die Kreispolizeibehörden in dienstrechtlichen Angelegenheiten.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Innenministerium und nach Bestimmung des Innenministeriums das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste können einer Polizeibehörde zeitlich befristet Aufgaben im Bezirk anderer Polizeibehörden übertragen, insbesondere wenn einheitliche polizeiliche Maßnahmen erforderlich werden.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes

(1) Das Landeskriminalamt ist zentrale Dienststelle nach § 1 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes.

(2) Das Landeskriminalamt hat insbesondere folgende Aufgaben: Es

1. unterstützt das Innenministerium in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung,

2. unterstützt die Kreispolizeibehörden bei der vorbeugenden Bekämpfung sowie bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten,

3. unterhält kriminalwissenschaftliche und -technische Einrichtungen zur Durchführung von Untersuchungen in Strafsachen für Polizei- und Justizbehörden sowie zur Erstattung von Gutachten,
4. unterhält eine Stelle für kriminalistische und kriminologische Forschung,
5. ist zentrale Informationssammel- und -auswertungsstelle in Kriminalitätsangelegenheiten,
6. ist zuständig für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Waffenrechts,
7. ist zuständig für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Vereinsrechts.

(3) Das Landeskriminalamt hat eine Straftat selbst zu erforschen und zu verfolgen

1. mit Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium,
2. auf Ersuchen des Generalbundesanwalts,
3. auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft innerhalb der vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassenen Rechtsverordnung.

Das Landeskriminalamt ist, wenn es eine Straftat selbst erforscht und verfolgt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden auch für die Gefahrenabwehr bis zum Wegfall der Gefahr zuständig. Nach Abschluss seiner Ermittlungen kann es diese Aufgabe einer Kreispolizeibehörde überlassen.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung dem Landeskriminalamt weitere polizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten zu übertragen, insbesondere in Fällen, in denen

1. eine Tat polizeiliche Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen erfordert und die Zuständigkeit einer Kreispolizeibehörde noch nicht erkennbar oder nicht bestimmt ist,
2. eine einheitliche Informationsverarbeitung, -auswertung oder -steuerung durch eine zentrale Dienststelle der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich ist,
3. eine zentrale Dienststelle der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufgabenwahrnehmung oder zu deren Koordinierung bei der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des In- und Auslandes erforderlich ist.

Soweit Aufgaben der Erforschung und Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 übertragen werden, ist die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu erlassen.“

7. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Sachliche Zuständigkeit des Landesamtes
für Zentrale Polizeiliche Dienste

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste hat insbesondere folgende Aufgaben:

Es

1. unterstützt das Innenministerium in Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und der Einsatzbewältigung sowie der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit,
2. ist zuständig für die Koordinierung von Kräften und Führungs- und Einsatzmitteln in Einsatzangelegenheiten,
3. unterhält die Landesleitstelle,
4. unterstützt das Innenministerium in Angelegenheiten der Führung und Steuerung,
5. berät und unterstützt die Polizeibehörden und führt Inspektionen nach Bestimmung des Innenministeriums durch,
6. ist zuständig in Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts,

7. unterstützt das Innenministerium in Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Führungs- und Einsatzmittel,
8. unterstützt die Polizeibehörden in Angelegenheiten der Technik,
9. ist zuständig für die technische Ausstattung der Polizei,
10. übernimmt die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten in dem durch das Innenministerium übertragenen Umfang,
11. übernimmt Koordinierungsaufgaben in Liegenschaftsangelegenheiten in dem durch das Innenministerium übertragenen Umfang.“

8. Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

„§ 13 b

Sachliche Zuständigkeit des Landesamtes
für Ausbildung, Fortbildung und
Personalangelegenheiten der Polizei

(1) Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei ist zuständig für die Ausbildung und Fortbildung in der Polizei, soweit die Ausbildung nicht von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder den Kreispolizeibehörden als Ausbildungsbehörden wahrgenommen wird.

(2) Neben den sich aus der Aufsicht (§ 5 Abs. 4) oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften ergebenden Aufgaben führt das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten nach Bestimmung des Innenministeriums insbesondere

1. das Verfahren zur Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst,
 2. die Auswahl, Vor- und Nachbereitung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Auslandsverwendungen einschließlich der Entsendung zu internationalen Organisationen sowie die damit verbundene Betreuung und Personalsachbearbeitung,
 3. die Koordinierung von landesweiten Nachersatz- und Versetzungsverfahren,
 4. die Koordinierung des Versetzungsverfahrens von und zu anderen Dienstherren,
 5. sonstige Auswahlverfahren, Potentialanalysen oder deren Teile,
 6. ihm durch das Innenministerium übertragene Arbeiten im Bereich Personalentwicklung
- durch und entwickelt Verfahren in den vorgenannten Bereichen weiter.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei den Kreispolizeibehörden und der Wasserschutzpolizei gem. § 3 Abs. 1 bestehen Polizeibeiräte.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Polizeibeiräte bei den Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zum Polizeibeirat bei der Wasserschutzpolizei. Die übrigen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus den mit der gewerblichen Schifffahrt verbundenen Kreisen der Bevölkerung vom Innenministerium bestimmt.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“.

- b) Die Zahl „2009“ wird ersetzt durch die Zahl „2011“.

2035

Artikel 3
Änderung des
Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG – vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82
Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreispolizeibehörden, das Landeskriminalamt, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei.“

2. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84
Hauptpersonalrat

Beim Innenministerium wird ein Hauptpersonalrat gebildet, dessen Mitglieder von den Beschäftigten der in § 82 bezeichneten Dienststellen gewählt werden.“

3. § 85 wird aufgehoben.

4. § 85 a wird aufgehoben.

5. § 86 wird aufgehoben.

20320

Artikel 4
Gesetz zur Änderung
des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird hinter den Wörtern „Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen“ die folgende Funktionsbezeichnung angefügt:

„Direktor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei“.

2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird hinter den Wörtern „Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung“ die folgende Funktionsbezeichnung angefügt:

„Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste“.

3. Die Wörter „Direktor des Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei“ werden gestrichen.

Artikel 5
Übergangsregelungen,
In-Kraft-Treten und Berichtsfrist

Übergangsregelung zu Artikel 1 und 2

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die Beschäftigten des „Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW“ auf das „Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei“ und die Beschäftigten der „Zentralen Polizeitechnischen Dienste“ auf das „Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste“ übergeleitet.

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2007 S. 140

2011
2129
74

Gesetz zur Regelung von
Umweltinformationen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 29. März 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Regelung von
Umweltinformationen
im Lande Nordrhein-Westfalen

2129

Artikel 1
Umweltinformationsgesetz
Nordrhein-Westfalen (UIG NRW)

§ 1

Zweck des Gesetzes,
informationspflichtige Stellen

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Informationspflichtige Stellen sind

1.

- die Staatskanzlei und die Ministerien
- Behörden, Einrichtungen und sonstige Stellen des Landes
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des Öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge.

Gremien, die diese Stelle beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht

- a) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden und
 - b) Gerichte des Landes und der Landesrechnungshof sowie die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle der in Nummer 1 genannten informationspflichtigen Stellen unterliegen. Letzteres gilt nicht für Beliebene.

- (3) Kontrolle im Sinne des Absatz 2 Nr. 2 liegt vor, wenn
- a) die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
 - b) eine oder mehrere der in Absatz 2 Nr. 1 genannten informationspflichtigen Stellen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

§ 2

Zugang zu Umweltinformationen und deren Verbreitung

Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, wird diesem entsprochen, es sei denn, es ist für die informationspflichtige Stelle angemessen, die Informationen auf andere Art zu eröffnen.

Der freie Zugang zu Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen und die Verbreitung dieser Umweltinformationen richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 6 Abs. 2 und 5 sowie der §§ 11 bis 14, sowie nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit im Umweltinformationsgesetz auf die informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 verwiesen wird, wird dies durch die informationspflichtige Stelle nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 3

Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 – 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

§ 4

Umweltzustandsbericht

Das für den Umweltschutz zuständige Mitglied der Landesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierbei berücksichtigt es die Anforderungen des § 2 i. V. m. § 10 Abs. 1, 3 und 6 des Umweltinformationsgesetzes. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen.

§ 5

Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 2 i. V. m. § 10 Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Auslagen werden nicht erhoben für wenige Schwarzweiß-Duplikate in DIN A 4 und DIN A 3-Format oder als Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten in elektronischer Form.

(3) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(4) Im Übrigen findet das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) Anwendung.

(5) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung gemäß den Grundsätzen der Absätze 1 bis 4 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegten Kostenansätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.

§ 6

Übergangsvorschrift

Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

§ 7

Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

2011

Artikel 2

Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird verordnet:

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Februar 2007 (GV. NRW. S. 93), wird wie folgt geändert:

Im Allgemeinen Gebührentarif erhält die Tarifstelle 15c folgende neue Fassung:

„15c Vollzug des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142)

15c.1
Gebühren

15c.1.1
Auskünfte

15c.1.1.1
Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte:
Gebührenfrei

15c.1.1.2
Erteilung einer umfangreichen und mit erheblichen Vorbereitungsaufwand verbundenen Auskunft:
Gebühr: Euro 0 – 250

15c.1.1.3
Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher und/oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten aus-
gesondert werden müssen.
Gebühr: Euro 0 – 500

15c.1.2
Herausgabe

15 c.1.2.1

Herausgabe von Duplikaten

Gebühr: Euro 0 – 125

15 c.1.2.2

Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen.

Gebühr: Euro 0 – 500

15 c.1.3

Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen

Gebührenfrei

Ergänzende Regelung zu der Tarifstelle 15 c.1:

Vorkehrungen nach § 2, § 7 Abs. 1 und 2 UIG NRW sind gebührenfrei. Ebenso die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 2 in Verbindung mit § 10 UIG NRW.

Von der Gebührenerhebung ist bei Anträgen von nach § 58 bis 60 Bundesnaturschutzgesetz und von aufgrund der EU-Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten vom 26. Mai 2003 anerkannten Vereinigungen abzusehen.

Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Regelung Ausfälle entstehen, besteht die Verpflichtung zum Gebührenverzicht nur im Rahmen von im Einzelplan 10 Kapitel 10020 Titel 633 00 des Landeshaushalts zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

15 c.2

Auslagen

15 c.2.1

Herstellung von Schwarz-Weiß-Duplikaten

– je DIN-A4-Kopie von Papiervorlagen: Euro 0,10

– je DIN-A3-Kopie von Papiervorlagen: Euro 0,15

– Reproduktion von verfilmten Akten je Seite: Euro 0,25

15 c.2.2

Herstellung weniger Duplikate nach Nummer 15 c.2.1 im Zusammenhang mit der gebührenfreien Erteilung von Umweltinformationen nach Nummern 15 c.1.1.1 kostenfrei

15 c.2.3

Herstellung von Kopien aus sonstigen Datenträgern oder Filmkopien in voller Höhe

15 c.2.4

Herstellung von Farbkopien oder farbigen Karten in voller Höhe

15 c.2.5

Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung in voller Höhe

15 c.2.6

Übermittlung von einzelnen Daten in elektronischer Form kostenfrei“.

Artikel 3
**Rückkehr zum
einheitlichen Verordnungsrang**

Die in Artikel 2 genannten Kostentarife können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

74

Artikel 4
**Abfallgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesabfallgesetz – LAbfG)**

Das Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142) in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.“

2129

Artikel 5
**Landesbodenschutzgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)**

Das Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), geändert durch Artikel 68 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 werden nach dem Wort „Umweltinformationsgesetzes“ die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

Artikel 6**In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

2030

**Verordnung über beamtenrechtliche
und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Bauen und Verkehr (Beamten- und
Disziplinarzuständigkeitsverordnung
MBV – ZustVO MBV)**

Vom 27. März 2007

Aufgrund von

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
- § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570),
- § 17 Abs. 5 Satz 2, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 76 Abs. 5 sowie § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes in der Fassung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624)

wird für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr als oberste Dienstbehörde verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

(1) Dienstvorgesetzte und als solche zuständig für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten sind die Leitungen

1. der Bezirksregierungen,
2. des Landesbetriebes Straßenbau NRW und seiner Untereinheiten, soweit diese zu selbständigen Dienststellen im Sinne des § 1 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz erklärt worden sind,
3. der Oberfinanzdirektion Münster, Bauabteilung,
4. des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen,
5. der UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl.

Für die Leitungen der Untereinheiten gemäß Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die ihnen hiernach zustehenden Befugnisse durch Anordnung der Leitung des Landesbetriebes eingeschränkt werden können.

(2) Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 im Einzelfall an sich ziehen.

§ 2

**Ernennung, Entlassung,
Versetzung in den Ruhestand**

Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt, wird auf die Dienstvorgesetzten ge-

mäß § 1 Abs. 1 übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die die Inhaberinnen und Inhaber folgender Funktionsstellen betreffen:

1. Hauptabteilungsleitung, Niederlassungsleitung und dieser gleichgestellte Leitung beim Landesbetrieb Straßenbau NRW,
2. Hauptdezernentin oder Hauptdezernent bei einer Bezirksregierung,
3. Fachbereichsleitung oder dieser gleichgestellte Leitung beim Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

**Versetzung,
Abordnung, Zuweisung**

Dem Ministerium vorbehalten bleiben

1. die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst auf die in § 2 Satz 2 genannten Funktionsstellen,
2. die Versetzung oder Abordnung zu obersten Bundes- oder Landesbehörden,
3. die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz.

§ 4

**Mitwirkung bei
übertragenen Zuständigkeiten**

(1) Soweit nach dieser Verordnung Zuständigkeiten übertragen sind, wirkt das Ministerium an Ernennungen

1. gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtenengesetz von Probebeamten und
2. gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landesbeamtenengesetz

durch Beteiligung am Auswahlverfahren mit, wenn davon Ämter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes betroffen sind.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf die Bezirksregierungen.

(3) Entscheidungen über

1. die Bewilligung von Altersteilzeit gemäß § 78 d Landesbeamtenengesetz und
2. die Einstellung in Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 c Landesbeamtenengesetz

bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

§ 5

**Klagen aus dem
Beamtenverhältnis**

(1) Die Befugnis, gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf die in § 1 genannten Stellen übertragen, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet. Entsprechendes gilt für die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis sowie in Verfahren gemäß §§ 80, 80 a und 123 Verwaltungsgerichtsordnung zu vertreten. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheidet das Ministerium. Im Übrigen kann es im Einzelfall die in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten an sich ziehen.

§ 6

Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht bereits aus § 17 Abs. 5 Satz 1 Landesdisziplinargesetz ergibt, werden für die Beamtinnen und Beamten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums

für Bauen und Verkehr die Leitungen der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen, bei der die Beamtinnen oder Beamten beschäftigt sind, zu dienstvorgesetzten Stellen bestimmt.

(2) Die Disziplinarbefugnis für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird auf die letzte vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständige dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

(3) Soweit sich die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge sowie zur Erhebung der Disziplinaranzeige nicht bereits aus § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Landesdisziplinargesetz ergibt, wird diese gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 auf die dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

(4) Nach § 76 Abs. 5 Landesdisziplinargesetz werden die Befugnisse zur Entscheidung über die Zahlung und Entziehung des Unterhaltsbeitrags auf die dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

(5) Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden im Sinne des § 41 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz und die gerichtliche Vertretung des Dienstherrn bei Klagen, die ihren Ursprung im Landesdisziplinargesetz haben, richtet sich nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung.

(6) § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 4. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 776) außer Kraft. Das Ministerium wird gegenüber der Landesregierung zum 31. Oktober 2011 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung erstatten.

Düsseldorf, den 27. März 2007

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2007 S. 145

237

Viertes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (4. ÄndG-WBFG) Vom 29. März 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Viertes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (4. ÄndG-WBFG)

Das Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 616), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Aus dem verbleibenden Jahresüberschuss werden in den Jahren 2007 und 2008 für Zwecke des Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen auf Anforderung des Ministeriums für Bauen und Verkehr Mittel an den Landeshaushalt abgeführt.“

2. Folgender neuer § 28 wird angefügt:

„§ 28

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 18 Abs. 3 Satz 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Düsseldorf, den 29. März 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2007 S. 146

237

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens Vom 30. März 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3; 3; 12 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 2 des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 616), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 2. Juni 1992 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2006 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Aufgaben der Bewilligungsbehörden

Die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1 Wohnungsbauförderungsgesetz) nehmen die Aufgaben der Bewilligungsstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau im Sinne des § 11 Abs. 7 (Zustimmung zur Modernisierung) der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. BV) wahr und sind zuständig für die Bewilligung von Darlehen für investive Maßnahmen im Wohnungsbestand.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben der zuständigen Stellen“.

b) Der Eingangssatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte nehmen folgende Aufgaben wahr:“.

c) In Nummer 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

d) Nummer 5 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „zur Förderung des Ankaufs von Miet- und Genossenschaftswohnungen und“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird die neue Nummer 5.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ werden durch die Wörter „für das Wohnungswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft.

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2007 S. 146

26

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Einrichtung
einer Härtefallkommission
nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes
und zur Regelung des Verfahrens
(2. Änderung-Härtefallkommissionsverordnung –
2. Änd.-HFKVO)**

Vom 27. März 2007

Aufgrund des § 23a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes und zur Regelung des Verfahrens vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 820), geändert durch die 1. Änderung-Härtefallkommissionsverordnung vom 19. April 2005 (GV. NRW. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2007 S. 147

2022

**Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 27. März 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 27. März 2007 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S. 72), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 117), beschlossen:

I.

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 ist der „Betriebsausschuss für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland“ mit aufzunehmen.

b) In Absatz 1 und Absatz 2 wird die Bezeichnung „die Rheinischen Heilpädagogischen Heime“ durch die Bezeichnung „das Heilpädagogische Netzwerk“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ sind zu ersetzen durch die Bezeichnung „Beschäftigte“ bzw. „die Beschäftigten“.

b) In Absatz 1 sind die Wörter „ernannt, befördert und entlassen“ zu ersetzen durch „ernannt und befördert“.

c) In Absatz 4 sind die Wörter „deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 15 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten,“ zu streichen.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt.“

3. In den §§ 11 und 13 sind die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ zu ersetzen durch die Bezeichnung „Beschäftigte“ bzw. „Beschäftigten“.

4. § 15 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 wird Satz 1 und Absatz 2 wird gestrichen.

II.

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. W i l h e l m

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
M o l s b e r g e r

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 27. März 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– GV. NRW. 2007 S. 147

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359